

Waidhofen, am 09.08.2018

Dr. Franz Hörlesberger
T +43 7442 511-303
F +43 7442 511-99
post.h1@waidhofen.at

Betreff: Paul Schneckenleitner, Unter der Leithen 13, 3340 Waidhofen a/d Ybbs,

- a) Errichtung und Betriebnahme einer Absauganlage in der Betriebsanlage im Standort Opponitzerstraße 9, 3340 Waidhofen a/d Ybbs sowie Einbau von Toren in die bestehende Lagerhalle; gewerbebehördliches Genehmigungsverfahren
- b) Überprüfung des am 20.09.2017 festgestellten offenen Auflagenpunktes des Bescheides vom 05.06.2014, Zl. H/1-BA-667/12-2014 sowie der festgestellten Mängel, gewerbebehördliches Überprüfungsverfahren

Unser Zeichen: H/1-BA-667/63-2014

VERHANDLUNGSKUNDMACHUNG

a) Errichtung und Betriebnahme einer Absauganlage

Mit Eingabe vom 09.08.2018, Zl. H/1-BA-667/62-2014 hat Herr Paul Schneckenleitner, Unter der Leithen 13, 3340 Waidhofen a/d Ybbs um die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und Betriebnahme einer Absauganlage in der Betriebsanlage im Standort Opponitzerstraße 9, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, gemäß der Einreichung der Firma Scheuch LIGNO GmbH, Mehrnbach Nr. 116, 4941 Mehrnbach vom 03.08.2018 angesucht.

Wie sich aus der Einreichung ergibt, soll im Standort Opponitzerstraße 9, 3340 Waidhofen a/d Ybbs eine Späneabsauganlage mit Absauggerät DeDust Pro errichtet werden.

Zur Absaugung des bei der Holzbearbeitung (Hobelmaschine, Längsschnittsäge, Fräse, Abrichte, Fräse, Bandsäge, Abrichte) entstehenden Späne-Staubgemisches ist eine Absauggruppe mit einer Gesamtluftmenge von 10.200 m³/h vorgesehen.

Die Absauganlage ist für einen Gleichzeitigkeitsfaktor von 76 % der Maschinen ausgelegt. Läuft die Längsschnittsäge Nr. 2 können zusätzlich 3 Maschinen mit kleiner Luftmenge gleichzeitig abgesaugt bzw. betrieben werden.

Seite 1/5

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

Laufen keine Maschinen mit großer Luftmenge (Längsschnittsäge) können alle Maschinen mit kleiner Luftmenge abgesaugt bzw. betrieben werden.

Das Absauggerät LIGNO DeDust Pro ist für eine **Gesamtluftmenge von 10.200 m³/h** konzipiert.

Bei Überschreitung der maximalen Luftmenge erfolgt eine Alarmierung.

Zusätzlich können keine weiteren Absperrschieber von Bearbeitungsmaschinen geöffnet werden. Damit wird die benötigte Absaugleistung an den abgesaugten Holzbearbeitungsmaschinen sichergestellt.

Im Bereich der Maschinen wird eine Lampe installiert, welche bei Überschreitung der Luftleistung von 10.200 m³/h zu blinken beginnt.

Jede Bearbeitungsmaschine ist mit einer Rohrleitung und einem Pneumatik-Absperrschieber am Hauptrohr der Absauggruppe angeschlossen

Die näheren Einzelheiten gehen aus der Einreichung der Firma Scheuch LIGNO GmbH, Mehrnbach Nr. 116, 4941 Mehrnbach vom 03.08.2018 hervor.

Weiters sollen in der Lagerhalle Tore eingebaut werden.

b) Überprüfung des am 20.09.2017 festgestellten offenen Auflagenpunktes des Bescheides vom 05.06.2014, Zl. H/1-BA-667/12-2014 sowie der festgestellten Mängel

Im Zuge der Überprüfung am 20.09.2018 wurde festgestellt, dass der Auflagenpunkt 14 des Bescheides vom 05.06.2014, Zl. H/1-BA-667/12-2014 noch nicht erfüllt ist.

Weiters wurden durch den bautechnischen Amtssachverständigen Mängel festgestellt.

Zur Feststellung, ob und unter welchen Voraussetzungen hierfür die gewerbebehördliche Betriebsanlagenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Absauganlage erteilt werden kann, wird gemäß § 81 GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 45/2018 i.V.m. § 92 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 450/1994 i.d.g.F. sowie §§ 40-44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2002 für

Donnerstag, den 23.08.2018, 11:00 Uhr

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

eine kommissionelle Verhandlung mit der Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer an Ort und Stelle (Opponitzerstraße 9, 3340) anberaunt.

Sowie gewerbebehördliche Überprüfung gem. § 338 GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 45/2018.

Beteiligte werden hiermit eingeladen, soweit sie sich in ihren Rechten bzw. in ihren rechtlichen Interessen berührt erachten, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vertreter müssen eigenberechtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein.

Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991) i.d.g.F. hat die Kundmachung zufolge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag beim Magistrat der Stadt Waidhofen a/d Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, 2. Stock, Zimmer 206, zur Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister:

i.A.

Dr. Franz Hörlesberger

Bereichsleiter

F.d.R.d.A.:

(Boes)



Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <http://www.waidhofen-ybbs.gv.at/amtssignatur>

Ergeht an:

1. Herr Paul Schneckenleitner, Unter der Leithen 13, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
2. Herrn und Frau Herbert und Rosemarie Schneckenleitner, Unter der Leithen 13, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
3. Firma Scheuch LIGNO GmbH, Mehrnbach Nr. 116, 4941 Mehrnbach
4. NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, z.Hd. Herrn Regierungsrat Ing. Josef Karner, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten, mit der Bitte um Teilnahme als bautechnischer ASV
5. NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, z.Hd. Herrn Ing. Franz Mandl, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten, mit der Bitte um Teilnahme als maschinenbautechnischer ASV
6. Arbeitsinspektorat NÖ Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten + 1 Technische Beschreibung
7. FF Wirts, z.Hd. Herrn KDT OBI Günther Weiss, Weyrerstraße 45, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
8. Frau Margarete Roseneder, Opponitzerstraße 8, 3340 Waidhofen a/d Ybbs

Seite 4/5

9. Herrn Peter Wechselauer, Opponitzerstraße 8, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
10. Herrn und Frau Harald und Helga Roseneder, Opponitzerstraße 8, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
11. Land NÖ (Öffentliches Gut), vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. ST4, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
12. NÖ Straßenbauabteilung 6, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
13. Straßenmeisterei Waidhofen a/d Ybbs, Schmiedestraße 9, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
14. Bereich PW/2 (Öffentliches Gut), z.Hd. Herrn Gerhard Pöchhacker, im Hause
15. GW „Fischerlehen“, z.Hd. Herrn Helmut Polzer, Opponitzerstraße 6, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
16. Netz NÖ GmbH, Friedhofstraße 1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
17. A1 Telekom Austria AG, Leitungstechnik NÖ u. Bgld., Lassallestraße 9, 1020 Wien
18. Frau AA Dr. Margit Kortschak, im Hause
19. Bereich PW/3, z.Hd. Herrn Ing. Alfred Fangmeyer, im Hause
20. Bereich H/2, z.Hd. Herrn Ing. Markus Schuller im Hause
21. Zur Kundmachung an der Amtstafel
22. Zur Kundmachung an der elektronischen Amtstafel